

In eigener Sache

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Das hat zur Folge, dass sich gewisse Rahmenbedingungen bei der Speicherung personenbezogener Daten auch für Vereine ändern können.

Die Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V. erhebt natürlich personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtstag, Bankverbindung) und speichert diese ab. Dies geschieht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Ziffer b) der DS-GVO, wonach alle Daten erhoben werden dürfen, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (bspw. Einzug der Mitgliedsbeiträge) notwendig sind.

Die erhobenen Daten sind in einer Vereinsverwaltungssoftware lokal abgespeichert und generell nur den Vereinsvorstandsmitgliedern, primär dem/der Schatzmeister/in zugänglich. Das System ist passwortgeschützt und redundant mit Back Up aufgebaut und durch Firewalls und geeignete Antivirus- und AntiSpy-Software geschützt. Alle Applikationen werden regelmäßig, bzw. automatisch upgedatet.

Es findet keine Datenspeicherung in der Cloud statt.

Es findet generell keine Heraus- oder Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte statt und die Daten werden ausschließlich intern und - auch nicht ausnahmsweise - zu keinen anderen Zwecken als zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung verwendet.

Ausschließlich im Falle des automatisierten, einmal jährlich stattfindenden Einzugs der Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftmandat werden partielle Mitgliederdaten extern durch die einziehende Bank (Sparkasse Lörrach) im Auftrag der Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V. verarbeitet. Der Auftrags Verarbeiter gewährleistet eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung nach DS.GVO, hier insbesondere Artikel 28 Absatz 1 ff DS-GVO. Weitere Informationen unseres Auftrags Verarbeiters finden Sie auf dessen Webseite.

Mit diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist den Anforderungen des Artikel 32 DS-GVO hinsichtlich einem dem Risiko angemessenen Schutzniveau Genüge getan.

Diese vereinsinterne Richtlinie muss von Gesetzes wegen textlich nicht in die Satzung aufgenommen werden, ist jedoch hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit nach innen und außen selbstverpflichtend und als integrierter Bestandteil der Satzung zu betrachten.

Lörrach, 12.05.2018

Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V.



Oberschützenmeister

Hubert Knauber

